

Konzeptpapier des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms 2.0 des Bundes

vom 30. Juni 2024

Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der LHO werden den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen für den Neubau von Sirenen bzw. für die Umrüstung auf Grundlage folgender Regelungen gewährt:

1. Grundlagen

Der Bund stellt auf Grundlage einer 2. Bund-Länder-Vereinbarung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 Haushaltsmittel für den Ausbau des Sirenennetzes in Brandenburg zur Verfügung.

Ziel des Sirenenförderprogramms 2.0 ist der Neubau von elektronischen, akkugepufferten Sirenen als freistehende Masterrichtung oder in Gebäude-/Dacherrichtung sowie die ergänzende Ausstattung von elektronischen, akkugepufferten Bestandssirenen mit TETRA-BOS fähigen Sirenensteuergeräten. Damit soll die Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Wiedergabe der Signale der festgelegten „Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr“ sowie „Entwarnung“ erbracht werden.

Zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Elektronische, akkugepufferte Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen.
- Zuwendungsfähig sind auch Sirenen mit Sprachausgabe, sofern sie im Übrigen den Förderbedingungen entsprechen (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung).

2. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfangende sind die gemäß § 2 Absatz 1 Ziff. 3 BbgBKG für die Aufgaben des Katastrophenschutzes zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Fördergegenstände müssen die in Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung – aufgeführten Kriterien erfüllen.

Die Anlagen müssen über POCSAG sowie über TETRA BOS Digitalfunk ansteuerbar sein und hierüber an das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) angeschlossen werden.

Über den einmaligen Finanzierungsbeitrag hinausgehende Kosten, wie die Beschaffung der BSI Karte sowie insbesondere Betriebs-, Wartungs- und sonstige Folgekosten, sind vom zuständigen Aufgabenträger zu tragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendungen für die Planung und Errichtung der unter 1. genannten zuwendungsfähigen Maßnahmen erfolgen im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses im Sinne von 4.3 (Höhe der Zuwendung).

Konzeptpapier des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms 2.0 des Bundes

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um elektronische Sirenenanlagen, die den Förderbedingungen entsprechen (Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung), zu planen, zu beschaffen und zu errichten.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.01.2023 beauftragt wurden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sirenenanlagen,
- Kosten für den Kauf, die Miete oder die Pacht von Aufstellungsorten der Sirenenanlagen,
- die Nachrüstung von Sirenensteuerungsempfängern, die nicht den technischen Anforderungen der förderfähigen Sirenenanlagen gemäß Anlage 1 entsprechen sowie die Beschaffung gebrauchter Sirenenanlagen.

4.3 Höhe der Zuwendung

Die Festbeträge für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen betragen bei

- | | |
|---|-------------|
| a) Sirenenanlagen in Dach-/Gebäudemontage | 6.700 Euro; |
| b) Sirenenanlagen als freistehende Masterrichtung | 6.700 Euro. |

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der gewährten Zuwendung, so ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind maximal drei Sirenenanlagen je Aufgabenträge nach Punkt 2.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsstellung

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und die erforderlichen Anlagen sind von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten vollständig auszufüllen. Die gezeichneten Originaldokumente des Antrags sind jeweils als unterschriebenes Scan-Dokument und unveränderliche PDF-Datei zu speichern und mit den erforderlichen Anlagen ausschließlich per E-Mail an

Zuwendungen.BKS@mik.brandenburg.de

zu übermitteln. Eine Übermittlung der Anträge in Papierform an die Bewilligungsbehörde erfolgt nicht.

5.2 Antragsfristen

Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde im Zeitraum

vom: 01.07.2024 bis: 30.08.2024

einzureichen. Es gilt das Datum des E-Mail-Eingangs. Anträge, die nicht fristgemäß im festgelegten Zeitraum eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Konzeptpapier des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms 2.0 des Bundes

5.3 Antragsunterlagen

- Antragsformular (Anlage 2 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Sirenenförderprogramm 2.0 des Bundes)
- Angaben zum Standort (Anlage 2a – Angaben zum Standort) sowie
- ein Angebot bzw. bei bereits abgeschlossener Maßnahme die Schlussrechnung.

Die Angaben in der Anlage 2a sind mit Antragstellung mindestens bis zur Spalte „Zuständige MoWaS-Station niedrigster Ebene“ auszufüllen.

5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bei Beschaffungen, die seit dem 01.01.2023, aber vor Veröffentlichung des Landesprogramms erfolgt sind, ist die nachträgliche Zuwendungsgewährung möglich. Ausschlaggebend ist hier der Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme für die Errichtung der Sirenenanlage bzw. der Ertüchtigung von Steuergeräten eingeleitet wurde. Als Einleitung der Maßnahme gilt der unbedingte Vertragsabschluss.

Des Weiteren wird für die beantragten Maßnahmen, die den Kriterien dieser Konzeption und den technischen Anforderungen gemäß Anlage 1 entsprechen, zugelassen, dass ab dem Datum der Antragstellung die Maßnahme begonnen werden kann. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt insoweit nicht.

6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit der beigefügten Mittelanforderung bei der Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Verwendungsbestätigung und der Rechnung anzufordern. Sofern die Anlage 2a nicht bereits bei Antragstellung vollständig ausgefüllt vorgelegt werden konnte, ist diese um noch fehlende Angaben zu ergänzen und erneut mit der Verwendungsbestätigung einzureichen.

7. Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weiterleitung einer Zuwendung an einen oder mehrere weitere Aufgabenträger ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Zuwendungsempfangenden gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Konzeption auch durch den Letztzuwendungsempfangenden eingehalten werden, diese gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich erklärt wird und die Bewilligungsbehörde zustimmt.

Bei der Weiterleitung sind dem Letztzuwendungsempfangenden die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen, die auch dem Erstzuwendungsempfangenden mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt wurden.

Die ANBest-G ist zum Bestandteil des Bescheides oder Vertrages an den Letztzuwendungsempfangenden zu erklären. Im Übrigen richtet sich die Weiterhabe sinngemäß nach den VV zu Nr. 12.1 bis 12.4 zu § 44 LHO. Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides oder der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

8. Zweckbindung

Die mit der Zuwendung beschaffte Ausstattung ist für die Dauer der Zweckbindung für den entsprechenden Zweck nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides einzusetzen.

Konzeptpapier des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Sirenenförderprogramms 2.0 des Bundes

9. Verwendungsbestätigung

Die Verwendung der Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfängenden gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu bestätigen.

10. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesem Konzeptpapier Abweichungen zugelassen worden sind.

Dr. Dietel

Anlagen:

Anlage 1	Technische Rahmenbedingungen (Vorgaben des Bundes)
Anlage 2	Antragsformular
Anlage 2a	Angaben zum Standort